

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 21 (1924)

Heft: 12

Artikel: Heimatliche Beitragsleistung an die Kosten eines Kuraufenthalts
gemäss dem Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiburg (1922)	9,108	1,864,056	1,804,137
Solothurn (1922)	3,982	925,745	860,167
Baselstadt (1922)	1,625	1,003,959	913,138
Baselland (1922)	2,379	692,410	610,785
Schaffhausen (1922)	1,680	680,926	647,682
Appenzell A.-Rh. (1922)	4,014	940,622	813,685
Appenzell S.-Rh. (1922)	877	171,482	191,845
St. Gallen (1922)	10,303	3,273,713	3,364,643
Graubünden (1922)	3,158	926,518	1,034,652
Margau (1921)	11,508	2,921,029	2,620,801
Thurgau (1921)	8,195	1,409,504	1,184,698
Tessin (1922)	1,830	724,034	637,324
Vaud (1922)	ca. 12,000	2,808,139	2,807,535
Vaud (1922)	1,995	397,225	180,000
Neuenburg (1922)	3,782	1,643,488	1,543,722
Genève (1922)	3,715	862,279	869,598
	146,256	44,086,843	40,444,367

Diesmal haben alle Kantone die beiden Angaben geliefert, mit Ausnahme des Kantons Vaud, der die Gesamtzahl der Unterstützten nicht angeben konnte, weswegen eine runde Zahl angenommen wurde. Die Zahlen der Unterstützten — das sei hier wiederholt — beziehen sich bald auf die einzelnen Unterstützten, bald auf die Fälle oder Familien, bald auf beide zusammen. Die Zahl der Unterstützten hat gegenüber dem Vorjahr um rund 7000 zugenommen, der Unterstützungsaufwand ist um über 3½ Millionen Franken größer geworden. Davon entfallen allein auf den Kanton Bern über 1½ Million Franken, den Kanton Zürich über 700,000 Fr., Margau 300,000 Fr. usw. Verringert haben sich die Armenausgaben in den Kantonen: Uri, Glarus, Appenzell S.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Genf, am meisten in Graubünden: um über 100,000 Fr., St. Gallen um 90,000 Fr. usw. Rechnen wir zu den 44 Millionen Franken Armenausgaben der gesetzlichen Armenpflege wieder die Aufwendungen der Kantone für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen, die Unterstützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen, sowie die Leistungen der freiwilligen Armenfürsorge, und setzen wir dafür einen Betrag von 20—21 Millionen Franken ein, so kommen wir auf rund 65 Millionen Franken für Armenzwecke. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung (1920 3,880,320) rund 17 Fr.

Heimatliche Beitragsleistung an die Kosten eines Kur- aufenthalts gemäß dem Konkordat betreffend wohnrörtliche Armenunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 21. Dezbr. 1923.)

Ein in Basel wohnhafter, im Jahre 1886 geborener Bürger der Gemeinde Freienbach (Schwyz) trat im Frühjahr 1923 wegen einer tuberkulösen Hüftentzündung eine dreimonatige Kur in einem Sanatorium in Leyfin an. An die Kurkosten von Fr. 7.50 pro Tag leistete die kantonale öffentliche Krankenkasse Basel einen Beitrag von Fr. 4.50, während der Restbetrag von 3 Fr. gemäß

dem alten Konfordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung zu $\frac{2}{3}$ = 2 Fr. von der heimatlichen Armenbehörde und zu $\frac{1}{3}$ = 1 Fr. von der Allgemeinen Armenpflege Basel übernommen wurde. In der Folge wurde der Kur-aufenthalt um weitere drei Monate zu den gleichen Bedingungen verlängert *). Bei Ablauf der Kurverlängerung teilte dann die Allgemeine Armenpflege Basel dem Armen- und Vormundschaftsdepartement des Kantons Schwyz mit, nach den Berichten des Sanatoriumsarztes habe der Patient sehr erfreuliche Fortschritte auf dem Wege der Heilung gemacht. In Anbetracht aber der ausgedehnten Läsionen der Hüfte sollte die Kur bis zum Frühjahr 1924 verlängert werden. Gegenwärtig wäre es wirklich bedauernswert, wenn der Patient seine Kur abbrechen müßte; denn die Gefahr eines Rückfalles sei nicht ausgeschlossen, und die damit für die Heimatgemeinde verbundenen Kosten würden sich höher stellen, als der Kostenbeitrag für eine Kurverlängerung bis zum Frühjahr, bis zu welchem Zeitpunkt wenigstens ein dauerndes Resultat erzielt werden könnte. Werde der Patient schon jetzt aus der Kur entlassen, so sei er nicht arbeitsfähig. Die Beitragsleistung der öffentlichen Krankenkasse sei nunmehr weggefallen; dafür hätten sich die Tuberkulosenfürsorgestelle Basel und vier Geschwister des Patienten zu Beitragsleistungen verpflichtet. Von dem auf das Armenkonto entfallenden Restbeitrag von Fr. 4.50 pro Tag habe nun die Heimatgemeinde $\frac{3}{4}$ = Fr. 3.37 $\frac{1}{2}$ zu übernehmen. Die schwyzerischen Armenbehörden bewilligten jedoch nur eine Beitragsleistung von Fr. 2.50. Als dann die Allgemeine Armenpflege Basel auf der Beitragsgewährung von Fr. 3.37 $\frac{1}{2}$ beharrte, rekurrierte das Armen- und Vormundschaftsdepartement des Kantons Schwyz an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt; es machte unter Hinweis darauf, daß ursprünglich nur eine Kur von drei Monaten in Aussicht genommen worden sei, geltend, die Heimatgemeinde sei mit Armenlasten außerordentlich stark in Anspruch genommen und könne in einem einzelnen Falle nicht für derart außergewöhnliche Auslagen aufkommen, umsoweniger, als absolut keine Gewähr dafür geboten sei, daß nach Ablauf der weiteren sechs Monate nicht neuerdings eine Kurverlängerung verlangt werde. Der ersten Verlängerung von drei auf sechs Monate sei ausdrücklich nur unter der Bedingung zugestimmt worden, daß diese Dauer nicht überschritten werde. Sei jetzt aber eine erneute Verlängerung notwendig, so müßten in erster Linie die Geschwister des Patienten zu vermehrten Beitragsleistungen herangezogen werden. Sollte trotz den anderweitigen Beiträgen der Heimatbeitrag von Fr. 2.50 nicht genügen, so bleibe es der Allgemeinen Armenpflege Basel überlassen, den Patienten heimzuschaffen. Ein Recht der wohnörtlichen Armenpflege, in so weitgehendem Maße kostspielige Kuren entgegen dem ausdrücklichen Einspruch der Heimatgemeinde zu beschließen, könne nicht anerkannt werden.

Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Begründung:

1. Wie aus den ärztlichen Berichten hervorgeht, wäre der Patient, wenn er jetzt schon aus der Kur entlassen würde, nicht arbeitsfähig, dagegen ist ein dauerndes Heilungsergebnis zu erwarten, sofern er seine Kur noch bis zum Frühjahr 1924 fortsetzen kann. Wenn auch ursprünglich eine wesentlich kürzere Kurdauer vorgesehen war und bei tuberkulösen Erkrankungen bestimmte Prognosen meist

*) Immerhin mit der Abweichung, daß die heimatliche Armenbehörde gemäß dem revidierten Konfordat ab 1. Juli 1923 eine Beitragsleistung von $\frac{3}{4}$ = Fr. 2.25 pro Tag übernahm.

schwer zu stellen sind, so würde doch eine Beendigung der Kur im jetzigen Zeitpunkt eine derartige Härte für den Patienten bedeuten, daß sie nicht verantwortet werden könnte. Es kann von den Armenbehörden allerdings nicht verlangt werden, daß sie für solche Kurkosten auf eine unbeschränkte Dauer aufkommen, jedoch erscheint eine Dauer von einem Jahr nicht als überseht, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch ein dauernder Heilerfolg erzielt wird. Ein sofortiger Abbruch der Kur würde nicht nur dem Patienten dauernden Schaden bringen, sondern hätte voraussichtlich eine größere Belastung der Armenbehörden zur Folge, weil für den Patienten, der arbeitsunfähig zurückkehren müßte, die ganzen Unterhaltskosten auf unabsehbare Zeit zu beschaffen wären. Unter diesen Umständen kann die Bezahlung der weiteren Kurkosten bis Ende März 1924 nicht als unangebracht bezeichnet werden.

2. Was nun die Aufbringung der Kosten betrifft, so sei zunächst festgestellt, daß die Allgemeine Armenpflege Basel sich bemüht hat, den von den Armenbehörden zu tragenden Betrag möglichst zu reduzieren. Dem Begehren des Armen- und Vormundschaftsdepartements des Kantons Schwyz, es seien die Angehörigen des Patienten zu höheren Leistungen heranzuziehen, ist entgegenzuhalten, daß diese Einrede hier nicht zulässig ist; die Armenbehörden haben **primo loco** zu leisten. Ueberdies handelt es sich um Geschwister, die nach Art. 329 Z.G.B. nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in g ü n s t i g e n Verhältnissen befinden. Solche liegen aber hier nicht vor, weshalb für die Geschwister keine rechtliche Verpflichtung auch nur zur Bezahlung der von ihnen freiwillig übernommenen Beitragsleistungen besteht.

3. Eine Heimerschaffung des Patienten kann nicht in Frage kommen, da die Voraussetzungen von Art. 14 des Konkordates nicht gegeben sind. Es ist nicht nachgewiesen, daß der Patient dauernder Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf, oder daß er dauernd unterstützungsbedürftig ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, würde sich erst entscheiden, wenn der Patient einmal von Leyssin zurückkehrt und sich dann im Laufe der nächsten Zeit zeigt, daß er seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann.

4. Nach der Kostenfestsetzung der Allgemeinen Armenpflege Basel hat der Kanton Schwyz $\frac{3}{4}$ von Fr. 4.50 = Fr. 3.37 $\frac{1}{2}$ pro Tag zu bezahlen. Wenn auch zugegeben werden mag, daß eine kleine Gemeinde durch solche Beiträge nicht unerheblich belastet wird, so ist dieser Betrag doch nicht dermaßen, daß seine Deckung einer Heimatgemeinde billigerweise nicht zugemutet werden dürfte. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, daß bei einer sofortigen Beendigung der Kur voraussichtlich mit einer größeren Belastung der Armenbehörden gerechnet werden müßte.

Haftung des Ehemannes für Versorgungskosten der Ehefrau kraft seiner Unterhaltspflicht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1924.)

Der Ehemann einer wegen Geisteskrankheit in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten Ehefrau, von der er dann durch Zivilgerichtsurteil vom 30. Januar 1923 geschieden worden ist, wurde von der Irrenanstalt zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Scheidung erwachsenen Versorgungskosten angehalten. Da der Ehemann jedoch keine Zahlung leistete, gelangte die Streitigkeit an den Regierungsrat zum Entscheid.